



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: schirmer-druck OHG, 96268 Mitwitz

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluß jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen: im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-211 - E-Mail: poststelle@llra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Keiskasse Kronach: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 050 054;

Raiffeisenbank Kronach (BLZ 770 690 72) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851

Kreisjugendamt: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 054 106

28

09.08.2004

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|--|
| 102 Stadt Kronach
Amtliche Bekanntmachung der Erweiterung des Untersuchungsgebiets der vorbereitenden Untersuchungen für das Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt" gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch | 103 Stadt Kronach
Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
2. Änderungsbebauungsplan der Stadt Kronach für das Gebiet "Kreuzberg VI" (Nr. 099);
Satzungsbeschluß |
|--|--|

Stadt Kronach **102** 04.08.2004

Amtliche Bekanntmachung der Erweiterung des Untersuchungsgebiets der vorbereitenden Untersuchungen für das Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt" gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Stadtrat Kronach hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2001 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch beschlossen. Mit Beschluss vom 28. Juni 2004 wurde das bisherige Untersuchungsgebiet um die Gebiete

- a) Festung Rosenberg (Teilbereich) und
- b) Rodacher Straße bis zum Jugend- und Kulturtreff "Struwelpeter"

erweitert.

Der Lageplan der Stadt Kronach Abt. 8, Städtebau/Stadtentwicklung, Stand 22.06. 2004, ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Untersuchungen im bisherigen Gebiet wurden durch die ARGE Kronach unter Federführung des Architekturbüros Thies in Hof durchgeführt.

Von vorbereitenden Untersuchungen im Bereich der Festung Rosenberg kann nach § 141 Abs. 2 BauGB abgese-

hen werden, da durch die bereits seit 1980 laufenden Sanierungsmaßnahmen hinreichende Beurteilungsunterlagen vorliegen. Das erweiterte Untersuchungsgebiet umfasst 1,49 ha und erstreckt sich auf den im Lageplan gekennzeichneten Bereich. Die erforderlichen Beteiligungen (Bürger, Fachstellen) werden zu gegebener Zeit durchgeführt.

Die vorbereitenden Untersuchungen für das erweiterte Gebiet entlang der Rodacher Straße bis zum Jugend- und Kulturtreff "Struwelpeter" erfolgt durch ein noch zu bestimmendes Planerteam. Es umfasst 0,85 ha und erstreckt sich auf den im Langeplan gekennzeichneten Bereich.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Hiernach sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten (Mitarbeiter des Planungsbüros) Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Kronach, den 28. Juli 2004
Stadt Kronach

Manfred Raum
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kronach; 2. Änderungsbebauungsplan der Stadt Kronach für das Gebiet "Kreuzberg VI" (Nr. 099); Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 26.07.2004 den 2. Änderungsbebauungsplan für das Gebiet "Kreuzberg VI" in der Fassung vom 26.07.2004 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Stadtbauamt Kronach, Abteilung 10, nichttechnische Bauverwaltung, Rathaus, Marktplatz 5, II. Stock, Zimmer Nr. 146, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kronach (Stadtbauamt, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Kronach, 09.08.2004
STADT KRONACH

Manfred Raum
Erster Bürgermeister

Joachim Doppel
Stellv. des Landrats